

GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES
SITZUNG VOM 16.12.2025

Öffentliche Sitzung

Punkt Nr. 22

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSSEN Kathy, Schöffe(n);
HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, LANGER
Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER Chantal, COLLAS Reiner, FICKERS
Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlten entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffin;
HECK Andreas, Ratsmitglied.

Festlegung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2026-2031.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielle Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt die Artikel 040/361-04, 104/16102-01, 104/16103-01, 104/16104-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Bütgenbach wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Steuer erhoben auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

a) Ausweiskarte und Aufenthaltstitel:

- 2,50 € auf alle elektronischen Personalausweise für Personen ab 12 Jahren, zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

b) Elektronische Ausweise für Kinder bis 12 Jahre:

- die elektronischen Ausweispapiere für Kinder unter 12 Jahren werden kostenlos zugeteilt.

c) Hochzeiten:

- 20,00 € für eine Heirat

- 20,00 € für ein Duplikat eines Heiratsbuches

d) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Unterschriftsbeglaubigungen, Beglaubigungen von gleichlautenden Abschriften, Genehmigungen, usw.

- 1,00 € für jedes Verwaltungsdokument.

e) Reisepässe:

- 5,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Normalverfahren ab 18 Jahre;
- 10,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Dringlichkeitsverfahren ab 18 Jahre;
zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

f) Führerscheine und Lizenzen:

- 5,00 € auf Führerscheine und Lizenzen;
- 16,00 € für einen internationalen Führerschein;
zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben.

Die Versandkosten an Privatleute und private Einrichtungen sind zu deren Lasten.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit:

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung ausstellen muss,
- b) die Genehmigungen bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- c) die beim Niederlassungsantrag eines EU-Ausländers oder Gleichgestellten ausgestellte Eintragungsbescheinigung;
- d) Dokumente oder Urkunden an die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die gleichgestellten und gemeinnützigen Einrichtungen.

Artikel 5: Die Verarbeitung der für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: die Gemeinde Bütgenbach;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer ;
- Kategorie der Daten: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Dauer der Speicherung: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und sie danach zu löschen oder in ein Staatsarchiv zu übertragen;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere in Anwendung von Artikel 327 des CIR92, dazu berechtigt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,
Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 17/12/2025

Die Generaldirektorin,
Verena KRINGS



Der Bürgermeister,
Daniel FRANZEN